



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.IX. Protocollum der Fünfften Session, über die Jura Statuum Imperii.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. Januar. sten seine beständige Principia und auf eigener Validität bestehet, dabey hat es sein 1646. Januar. unveränderlich Verbleiben.

Und weil alles obgesetzter massen in den Anno 1618. gewesenem Stand zu repariren, so wird an seiten des Primat- und Erzstifts Magdeburg gebethen und gesucht, die 4 respectiv Herrschafften, Aemter und Städte Quersfurth, Züterbock, Dama und Burek, ebenmäßig zu restituiren, welches dann zu Erhaltung Fürsten und Stände des Reichs Integrität und Hoheit, von den Evangelischen Abgesandten beliebet und approbiret worden.

Gleichwie nun obgesetztes alles treu-wohlgemeyntes Gutachten und Vorschläge seyn, gleichwol denen Evangelischen eigentlich nicht bekannt, wohin der Römischen Kayserlichen Majestät und der Cronen fürtrefflichen Legati ihre Media Compositionis weiter stellen wollen; Also will man Evangelischen theils, im Fall bey einem oder andern Punkt sonderliche Considerationes sich ereignen sollten, weitere Erinnerungen bezubringen reserviret und sich nichts begeben haben.

§. IX.

Fünfte Session über die Jura Statuum Imperii.

Die Materie der fünften Osnabrückischen Fürsten-Raths-Session betraff die *Jura und Privilegia Statuum Imperii*.

In der Kayserlichen Antwort war enthalten, es gieng die Crone Schweden eben nichts an, was die Deutschen Reichs-Stände vor *Jura und Privilegia* hätten; darüber wäre auch kein Krieg geführt worden; zu deme seyn die Reichs-Constitutiones vorhanden, darnach sich ein jeder zu richten hätte. Es war aber daneben auch dieser *Passus* mit eingerückt: *Ad V^{um}. Declarant Plenipotentarii Caesarei ad V^{um} Articulum, placere, si novae in Imperio Leges ferendae, veteresque interpretandae fuerint, si bellum, bellicivae Apparatus, si Pax aut Foedera faciendae, si publica Ordini Tributa imponenda, nihil horum; aut quidquam simile, posthac unquam fiat vel admittatur, nisi cum Comitibus liberoque omnium Imperii Ordinum Suffragio & Consensu, "Salvis tamen iis, quae ad Imperatorem & Collegium Electorale, solum pertinent," & salvis eorumdem Juribus & Prae-eminentiis, omniaque intelligendo "juxta morem ab antiquo in Imperio receptum."*

Hierauf hatten nun die Schweden in ihren Replicis ihre Gedancken dahin geäußert, daß zwar vor diesem, die Cronen sich um den Deutschen Staat nicht mehrers bekümmert hätten, als die Kayserliche Majestät um ihrer, derer Cronen Staat gethan habe: Jedoch wäre aber auch zu

wünschen gewesen, daß, ehe und bevor der Krieg, aus Böhmen in Deutschland, und hernach aus Deutschland auf Schweden und Frankreich gewälzet, auch ehe und bevor so viele Stände wären proscribirt und das Restitutions-Edict Anno 1629. publicirt worden, Ihro Kayserliche Majestät vorher legitimo & Comitibus modo, derer Stände Beyrath und Gutachten über ein und anders, einbezogen, auch sonst den grossen Gravaminibus und Beschwerden, welche von einer Zeit zur andern eingerissen, zeitlicher abgeholfen hätten; So würde vermuthlich weder die Anstellung des Leipziger Convents nöthig gewesen seyn, noch die inn- und ausländischen Kriege in Deutschland sich gezogen, auch die Cronen keine Ursache gehabt haben, der Stände Privilegia und Jura zu berühren. Nachdem aber obangeführte Sachen den Reichs-Constitutionen zuwider, und ohne Vorwissen der Stände werckstellig wären gemacht worden, auch ein so grosses Unwesen inn- und aussershalb des Reichs darauf erfolgt sey; So hätte die Nachbarn, als welche ihres Staats Sicherheit, auf des Römischen Reichs unperturbirten Staat und dessen Equilibrium fundireten, nicht minder als die Deutschen selbst, grosse Ursache darüber zu arbeiten, und es dahin zu verhoffen, daß der Staat des Römischen Reichs gegründet und auf die Constitutiones des Reichs reduciret, auch zu vorigem Herkommen hinweg gebracht werden möchte. In specie

Ursache, weswegen die Schweden sich vor die Jura Statuum interessiret.

1646. Sie aber wollten sie, (die Schweden) Er-
Januar. läuterung ausbitten, was doch wol die,
in der Kayserlichen Antwort befindliche
Clausul: *Salvis tamen iis &c.* und fol-
gends: *Juxta morem, ab antiquo in Im-*
perio receptum, bedeuten sollten; und ob
etwann die letzten Worte von den alten
Zeiten unter dem Kayser Tiberio, zu
verstehen wären?

Hierüber consultirten nun die Status,
und explicirte Oesterreich solche Worte
dahin, daß etliche Jura und Actus der
Kayserlichen Majestät ganz allein zu-
stünden; Etliche aber denen Ständen
gesamter Hand, nicht allein zu delibera-
ren sondern auch zu expediren zukämen:
Und, wie sonst bey dergleichen Fällen,
etliche Modi agendi sich finden, welche
in nullo Jure scripto anzutreffen wä-
ren, sondern a sola observantia herge-
nommen werden möchten: Also, und da
hier nicht de Monarchia Successiva,
sed Electiva, geredet würde, müßten
auch die Worte, de Moderno & electivo

Imperii Statu verstanden werden. Im ü-
brigen competire den Statibus, daß
Jus Foederum, modo foedera non
sint contra Imperatorem & Imperi-
um: Daß aber denen Statibus, nach
der Schweden Meynung, frey stehen
sollte, wann ein Römischer Kayser etwa
exorbitirte, wieder denselben Bündnisse
zu machen; das sey eine Frage, die nur
Unruhe erweckte, und würden sich, eve-
niente casu, schon solche Mittel finden,
daß man dergleichen Bündnissen gar nicht
bedürffen würde. Die übrigen Status
pflichteten dem Oesterreichischen Voto bey,
und schlossen, daß zwar die Worte, *ab*
antiquo, auf obige Art, recht interpre-
tirt wären; Jedoch, wann etwa Weiter-
rungen daraus entstehen möchten, wären
solche lieber auszulassen: So müßten auch
die Foedera Statuum allezeit cum excep-
tione Imperatoris & Imperii verstan-
den werden: immassen folgendes Pro-
tocolle breitem Innhaltß bezeuget:

1646.
Januar.Wie den
Statibus im-
perii das Jus
Foederum
zustehe?

SESSIO PUBLICA V.

Freytags d. 30. Januar. hora 8. matutina.

Directorium: P. p. Bey dieser ersten Classa finden sich bey 2. Membro,
so de Juribus & Privilegiis Statuum handele, etwan kleine zwey Differentien,
die in diesem bestehen: Indem die Schweden sich erklären, daß sie sich in die Jura
Majestatis nicht einmischen, sondern mit der Kayserlichen Erklärung zufrieden
seyen wollen: allein begehren sie mehrere Declarationem verborum (*juxta morem*
ab antiquo in Imperio receptum) wie weit diese Zeit sich erstrecke, und ob sie tempo-
ribus Tiberii zu verstehen ic. vor eins:ic. Wors andere disputiren sie die Worte
(*contra Imperatorem & Imperium*) darinnen man ihnen etwas Erläuterung werde
thun müssen. Frage sich demnach wie weit ihnen über den Worten, *circa foedera &c.*
item: *ab antiquo &c.* Satisfaktion zu thun?

Oesterreich: Daß die Worte (*ab antiquo*) nicht ad tempora Tiberii zu
ziehen: das sey auffer allen Zweifel ic. Es sey aber wissend, daß etliche Jura und
Actus Ihero Kayserlichen Majestät allein; etliche den Ständen gesamter Hand, nicht
allein zu deliberiren, sondern auch zu expediren zukommen, deswegen diese Wor-
te hinzu gesetzt. Und wie sonst bey dergleichen etliche Modi agendi sich befinden, die
in nullo jure scripto zu befinden (als *conveniendi, consultandi &c.*) welche
dann a sola observantia genommen werden müssen. Also weil hier nicht de Mo-
narchia successiva sed electiva geredet werde, so müssen auch die Worte de mo-
derno & electivo Imperii statu verstanden werden.

Was die Foedera anlange, wann man sage *contra Imperatorem*, so sey es *conjun-*
ctim cum Imperio zu verstehen; Ideo Status posse facere cum exteris foedera,
modo ne sint contra Imperatorem & Imperium. Daß aber die Schweden
vermeynen, wann etwann ein Römischer Kayser exorbitirte, daß alsdenn den
Ständen frey stehen sollte, wieder denselben Bündniß zu machen: solches wäre ei-
ne Frage, das nur Unruhe im Reich verursache, und deswegen es keiner Foederum
be-

1646. Januar. bedürfte. Das Reich würde selbst mächtig gnung seyn, die Herren Churfürsten ihrer theuern Pflichte sich erinnern, die Kayserliche Majestät selbst, an Ihre Kayserliche Capitulationes sich binden, und nichts darwieder handeln. Das also dergleichen Exorbitantien wol nachbleiben müsten, und doch solche Foedera gar nicht nöthig, wie dann dieser Punct hiebvor bey dem Tage zu Heilbrunn zwar auch vorkommen, aber lediglich an das Churfürstliche Collegium wäre remittiret worden.

1646. Januar.

Bayern: Weil der Kayserliche Respect dem Reichs-Herkommen und Fundamental-Sagungen gemäß: so lasse man es billig darbey. Und weil die Herren Kayserlichen schon selbst es werden zu beantworten wissen; so halte er dafür, daß diese Puncten ihnen entweder ganz anheim, oder so, wie Oesterreich votiret, an die Hand zu geben, deme er sich allerdings conformire.

Würzburg: Habe a parte Würzburg weiter nichts zu erinnern; dann man halte auch dies Orts dafür, daß diese Handlung secundum praesentem Imperii statum, non secundum antiquum sub Imperatore Tiberio, zu verstehen, und die Worte der Kayserlichen Declaration dahin nicht auszulegen. Man habe sich zu erinnern, daß, nachdem der Allerhöchste die Deutsche Nation also segnen, und die Kayserliche Hobeit auf sie transferiren wollen, dieselbe viel in ein ander Modell, als sie bey den Italiänern und Griechen gewesen, gegossen, und noch biß diese Stunde erhalten worden. Wäre also gleichfalls der Meynung, daß entweder die Beantwortung, wann es weiter a Suecis urgiret würde, den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis anheim zu stellen, oder also, wie Oesterreich votiret, an die Hand zu geben: nemlich, daß solche Worte, secundum modernum Imperii statum ejusque Jura vel Imperatori vel Electoribus competentia, vel Principibus & Statibus communia zu verstehen.

Ratione Foederum sey bekannt, daß in allen Foederibus, so etwann Fürsten und Stände unter sich oder mit auswärtigen Potentaten machen müchten, Ihre Kayserliche Majestät und das Reich jederzeit ausgenommen, welchen denn keinen andern Verstand, auch die Worte der Kayserlichen Resolution in sich hätten. Falls aber Exorbitantien fürgiengen, hätte es schon allenthalben seine geweihte Wege. Die Herren Churfürsten wüsten was ihres Amts sey, desgleichen auch Fürsten und Stände: und sey der lieben Vorfahren Verstand und Vorsorge so hoch gewesen, und hätten uns solche Leges gelassen, daß wann wir nur darbey bleiben, würden wir uns keines Excesses, noch auch Mangels darwieder gebührender Mittel, zu befahren haben.

Magdeburg: „Dieses Votum ist hernach gleichfalls dem Oesterreichischen Directorio in forma übergeben, und derowegen sub Num. 5. hierbey gelegt. „Sub finem aber wurden diese Worte annectirt: „Das wäre also Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Votum über diesen andern Punct, und weil er gestern vermercket, daß man sein Votum nicht allerdings müchte assequiret haben, so hätte er dasselbe schriftlich abgefasst, welches er hiemit dem hochlöblichen Directorio übergebe, bevorab auch zu dem Ende, weil veranlasset sey, jedes Gesandten Meynung der Relation einzurücken, damit alsdann Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Votum desto besser könne in Acht genommen werden.“

Magdeburgisches Votum.

N. 5.

Ex parte Magdeburg habe ich angemercket, daß von dem hochlöblichen Oesterreichischen Directorio zweyerley Fragen proponiret worden: 1) Wie Ihre Kayserlichen Majestät allerunterthänigst wegen der Wörter *ab antiquo &c.* einzurathen? 2) Was in gleichen Deroselben wegen der Distinction *inter Imperatorem & Imperium* an die Hand zu geben.

Ad 1) Sey freylich nicht ohne, daß solche Worte secundum modernum Imperii Statum ejusque Leges Fundamentales zu verstehen, weilm aber doch die Ver-

1646. Verba etwas ambigua, so halte ich darfür, man könne sie wohl auslassen, dann es
 Januar. versiehet sich ohne das, daß mos & observantia secundum Leges Imperii auszulegen.
 Und weil ich zugleich die Königl. Propositiones, Kayserliche Resolutiones und fernere erfolgte Replicas super hoc membro Classis I. erwogen; so will Ihre Fürstlichen Durchlaucht Meynung ich zu Gewinnung der Zeit, auch in übrigen hieher gehbrigen Punkten eröffnen: Sonderlich aber wegen Erwählung eines Römischen Königs hält mein gnädigster Fürst und Herr darfür, daßes bey der Gülden Bull CAROLI IV. allerdings zu lassen und zweiffeln Ihre Fürstliche Durchlaucht gar nicht, die Herren Churfürstlichen sich hierunter ihrer theuren Pflicht erinnern, und vornehmlich ihre Sorgfalt dahin richten werden, damit das Römische Reich zu keinem Erbe gemacht, sondern bey der freyen Wahl erhalten würde. Und weil man befindet, in der Königl. Französischen Replicen, daß der Election halber etwas mehrers gesucht: so halten Ihre Fürstliche Durchlaucht, dieses ein Temperament und Mittel-Weg seyn könne, wann die Quæstion: Ob ein Römischer König bey Lebzeiten Ihre Römisch-Kayserlichen Majestät zu wählen? auf Reichs-Tägen durch Fürsten und Stände reifflich consultiret und erwogen würde: Sollte es nun nütlicher und heilsam gefunden werden, hätte das Churfürstliche Collegium freye Hand, und gebrauchete, krafft der Gülden Bull, ihre unstreitige Wahl-Gerechtigkeits-Gesetze nicht unbillig.

1646.
Januar.

Weiln auch des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation Fundamental-Satzungen vermögen, und von undenklichen Jahren üblich hergebracht worden, daß keine Universal-Gesetze und Reichs-Constitutiones, ausserhalb eines Allgemeinen Reichs-Tages, und Einwilligung der sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände gemacht, und was etwa ein oder andern Orts zweiffelschafftig, dunkel und nicht allerdings helle determiniret seyn möchte, ebener gestalt ohne dergleichen Bewilligung der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände nicht erläutert und decidiret, noch einiger Fürst und Stand des Reichs in die Acht gethan, und seiner Landen, Güter oder Würden entsetzt werden möge: Und dann die Herren Kayserlichen Commissarii sich hierunter allerdings gewiehrig, und den Reichs-Constitutionibus gemäß erkläret; Als acceptire ich solche im Rahmen Ihre Fürstlichen Durchlauchtigkeit mit dancknehmungigem Gemüthe, und zweiffeln Sie gar nicht, wann hinfihero Proscriptiones geschehen sollten, daß solche ohne Vorwissen Fürsten und Stände nicht vorgehen, sondern auf Reichs-Tägen darüber deliberiret, und ein gewisser Schluß verfasst werden möge.

Gleichergestalt wird beliebt und angenommen, daß allerhöchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät sich allergnädigst durch Dero Plenipotentiarios erklären lassen, ausserhalb eines Allgemeinen Reichs-Tages und unbehinderten freyen Consens und Bewilligung aller Reichs-Stände, keinen Krieg zu erregen, oder Friede und Bündniß zu machen, dann auch die Reichs-Stände, ohne Deroselben freyen Bewilligung, mit keinen Contributionibus, Anlagen, Einquartierungen, Durchzügen und andern Kriegs-Beschwehrungen, wie dieselben der Krieg nach sich zu ziehen pfleget, zu belegen und zu beschwehren: Sodann, keine Bestungen in der Fürsten und Stände Landen zu erbauen, oder auch der Fürsten und Stände Bestungen nicht zu besetzen, und stellet, solcher allergnädigsten hochrühmlichen Erklärung zu folge, mein gnädigster Herr ausser Zweifel, jetzt allerhöchst-gemeldte Römisch-Kayserliche Majestät werde allergnädigst verordnen lassen, damit dasjenige, so bis anhero auch durch ebenbürtige und Mitsstände vorgenommen und bis jezo continuiret, möge abgeschafft werden.

Als dann auch Bestungen zum Schuß und nicht zu Unterdrückung der Untertanen, so gar auch ad emulationem der anreinenen Stände nicht zu erbauen: so werden die Herren Kayserliche Plenipotentiarii höchstes Fleisses zu ersuchen seyn, an allen dienlichen Orten zulangende Erinnerung zu thun, daß solche unnütliche schädliche Bestungen, als die Petersburg allhier zu Osnabrück und dergleichen, nach erfolgter Restitution förderlich niedergegrissen und demoliret werden.

Mein

1646.
Januar.1646.
Januar.

Mein Gnädigster Fürst und Herr ist schuldigst und erbdig, der Römisch-Kaiserlichen Majestät als dem allerhöchst-geehrten Ober-Haupt, alle Ehre, Respekt und gebührenden Gehorsam zu erweisen. Sind auch gar nicht gemeynet, Deroselben einiger Massen zu nahe zu treten, und in deme zubeinträchtigen, was Ihre Kaiserlichen Majestät vermöge der Reichs-Satzungen alleine gebühret, und als summo Principi reserviret worden, darbey es auch Ihre Fürstliche Durchlaucht bewenden lassen.

Ad 2) Was vordr die Distinctionem inter Imperatorem & Imperium anbelanget, lassen es Ihre Fürstliche Durchlauchten dieses Puncts halber bey der Königlichlichen Replica verbleiben. Halten aber sonsten davor, daß die uralte wohlhergebrachte und approbirte Fœdera und Pacta Gentilitia im Reiche, sonderlich die zwischen den Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen ꝛ. Brandenburg und Hessen bestehende Erb-Verbrüderungen billig zu confirmiren, und in ihrem Stande zu erhalten seyn: wie dann hierunter auch gemeynet, der auf die Commercica und deroselben Beförderung insgemein gerichtete Hanseische-Bund, doch daß durch solchen Chur-Fürsten und Obrigkeiten, bey den Städten, welche deroselben unterworfen, an habender Gerechtigkeit, Superiorität und Obrigkeit nichts benommen oder derogiret werde.

Basel: Wie zuvorn.

Pfalz-Lautern: Ex parte Pfalz-Lautern und Simmern, sey auch der Meinung, daß die Worte (*ab antiquo*) nicht wol anders, als wie si von Oesterreich ausgelegt, nemlich auf die Reichs-Verfassung und deren Schrancken zu verstehen. Sollten aber dieselbe ja noch einige ambiguität hinder sich haben, wäre es besser zu Gewinnung der Zeit, und Abhelfung alles Zweifels, dieselben nur zu übergehen.

Was das andere de Fœderibus anlange, wolle er so wohl deroselben, als der übrigen mitberührten Puncten halber das Magdeburgische Votum verbotenus repetiret haben, wie er solches auch gestern contestiret hätte, und sich ochmahls darzu bekenne.

Pfalz-Simmern: Idem.

Sachsen-Altenburg: Es begriffe die heutige particula, wie Magdeburg erinnert, unterschiedliche membra &c. vom hochlöblichen Directorio wäre zwar nur zweyerley in Umfrage gestellt: als 1) wie die Wort (*ab antiquo*) zu verstehen, Nun könne man dieselbe wol auf Masse, wie Oesterreich votiret, verbis generalibus declariren, besorge aber sehr, die Herren Schwedischen möchten sich damit nicht begnügen lassen, sondern würden in specie wissen wollen, was dann dasselbe für *more* & *observantia* seyen, die in jure scripto nicht begriffen wären, darüber man aber nicht allein mit ihnen, sondern auch wol die Stände unter sich in Disputat und Weitläufftigkeit gerathen dürfften. Conformire sich also mit Magdeburg, daß diese Worte nur aus zu lassen.

Was das 2) de Fœderibus betreffe, müsse er anfangs ochmahls bekennen, es seyn andere Dinge mehr hierbey in Acht zu nehmen ꝛ. und weil er verspühret, daß das hochlöbliche Directorium gerne sehe, daß man sich auf einmahl über die ganze Materiam erkläre, wie gestern auch geschehen, da zwar principaliter nur der Terminus Amnestiæ a quo proponirt, benebenst aber alles, was darbey zu bedencken, mit berühret worden; Also könne man es auch jezo halten; wie er dann wahrgenommen, daß schon von Magdeburg geschehen. Müsse bekennen, daß dasjenige, so in dem Magdeburgischen Voto de Electione Regis Romani, potestate fanciendi vel declarandi Leges, Jure Pacis & Belli &c. item de Pactis Gentilitiis & Fœdere Hanseatico ausgeführet, reiflich und wohl erwogen: habe derowegen kein Bedencken, sich demselben allerdings zu conformiren ꝛ. so viel nun die Fœdera belangt, hoffe er zwar nicht, daß Gott Deutschland mit solchen Exorbitancien straffen solle,

Zweyter Theil.

Sf

solle,

1646. solle, daß es dergleichen Foederum contra Imperatorem &c. bedürffe: confor- 1646.
Januar. mire sich aber auch dißfalls mit Magdeburg. Januar.

Das von dem Magdeburgischen Herren Abgesandten übergebene gestrige Votum betreffend, habe er sich demselben gestern conformiret, und wiederhole es nochmahls, tam in genere quam in specie &c. Passus Amnestiæ sey ein schwerer und wichtiger Punkt, und thue ein jeder wohl, und wäre dessen befugt, wann er seine Gedanken hierüber eröffne, er sey gleich einer von den Belligerantibus oder nicht, wie dann deswegen sein Gnädigster Fürst und Herr inter belligerantibus nicht werde können gerechnet werden.

Sachsen-Coburg: Conformire sich allerdings mit Magdeburg, Pfalz und Altenburg.

Sachsen-Weimar: Die proponirten zwey Quaestiones beruhen kürlich darauf.
(*quas enumerabat.*)

Wie nun ausser Zweifel, daß der Mos antiquus secundum legitimum Imperii Statum zu verstehen, also beruhe es dahin, ob die Herren Kayserlichen die Worte (*ab antiquo*) als wie Oesterreich, declariren wollen: weil man aber Weislaufftigkeit zu besorgen hätte, als halte er gleichfalls darfür, man könnte sie nur aussen lassen. Ratione Foederum conformire er sich mit Magdeburg, und weil unterschiedene Punkten mehr hierunter mit einlauffen, so wolle er beliebter Kürze halben, dasselbe ganze Votum repetiret, und zugleich das gestrige approbiret haben. Hätte zwar vernemmet, es würden specialia puncta de Amnestia gefolget seyn, weil es aber nicht geschehen, lasse ers dabey bewenden, und wiederhole eben dieses auch wegen Gotha und Eisenach.

Braunschweig-Lüneburg: Hätte wahrgenommen, was jeso vom hochlöblichen Directorio proponiret worden. Ad 1) wäre die Oesterreichische Interpretation zwar gar gut, weil aber die Verba ambigua, und vel ratione juris vel ratione factorum könnten gedeutet werden, die Abhandlung der interpretation auch Weiterung und Verzug verursachen möchte, so bey dieser Handlung zu vermeiden; halte er selbst für rathamer, daß sie nur ausgelassen und also alle impedimenta removiret werden.

Ad 2) Sey billig und recht, daß, wie keinem Stande des Reichs gebühre, gegen Ihrer Kayserlichen Majestät und das Reich einige Bündniß zu machen, also von allen Foederibus Imperator & Imperium ausgenommen werde. Es stünden aber auch seine gnädige Fürsten und Herren in der Hoffnung, Ihre Kayserliche Majestät werde auch Dieselbe und andere Fürsten und Stände, bey ihren Regalibus, Würden und Freyheiten maintainiren und handhaben, und könnten die Worte wohl also stehen bleiben, wie sie in der Schwedischen Replica gesetzt wären. Hätte gleichwol gestern auch wahrgenommen, daß das ganze Membrum 2. vom hochlöblichen Directorio zur nächsten Consultation gestellt worden, darbey sich dann auch noch viele andere Punkten befinden. Ratione electionis Regis Romani wäre nöthig, auf ein Temperament zu gedenden, weil sonderlich ex Replica Gallica zu sehen, daß sie auf etwas mehrers zielen: Nun sey von Magdeburg ein gutes Medium vorgeschlagen; und würde gewiß dem Reich vorträglich seyn, doch daß hernach, wenn die quaestio an? solchergestalt resolviret, dem Churfürstlichen Collegio die freye Hand gelassen, und an der libera electione kein Eintrag gethan werde: Es heisse in solchen Fällen, *salus populi suprema lex esto*. Dereliquis sey keine sonderbahre Discrepanz, sondern hätten sich die Kayserliche Herren Plenipotentiarii löblich und wohl erklärt. Was wegen der Bestungen und insonderheit der Philipsburg (Petersburg sage er) angeführret, das halte er für billig und recht, weil die Bestungen a Jure Pacis & Belli dependirten: Zwar was die Philipsburg anbelange, stelle er noch da-
hin,

1646.
Januar.

hit, die Petersburg aber allhier wäre in alle wege zu rasiren, weisen sie zu nichts die-
ne als zur Oppression der Unterthanen und benachbarten. Sonst sey auch im Mag-
deburgischen Voto der Kayserlichen Reservatorum gedacht, was nun Ihrer Kay-
serlichen Majestät von Regalibus &c. allein zustehet und vorbehalten worden, dar-
innen begehren die Herzogen von Braunschweig-Lüneburg nichts zu minuiren noch ei-
nigen Eintrag zu thun.

Bei den Foederibus & Pactis sey auch der Pactorum Gentilitiorum, wie in-
gleichen des Foederis Hanseatici, Meldung geschehen: darbey er es dann, doch auch
mit der ratione Civitatum Hanseaticarum annectirten Magdeburgischen De-
claration, bewenden lasse. Seine gnädige Fürsten und Herren, hätten selbst eglische
vornehme Hanse-Städte unter ihnen, und würden denenselben solches gern gönnen,
doch daß Ihnen an Ihrer Hoheit und Jurisdiction hierdurch nichts entzogen werde.
Hätte sonst dem hochlöblichen Directorio a parte angezeigt, daß seine gnädige Für-
sten und Herren, Ihrer Kayserlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlauchten zu
Sachsen, wegen der Laufnigischen Sache ic. keine Maas geben wollten, sondern es
lediglich dahin und zu ihren Gutbefinden stellten. Im übrigen wie Magdeburg, Pfalz,
Altenburg und gleichstimmende, und solches auch wegen Calenberg und Grubenhagen.

Mecklenburg-Schwerin: Hochvernünftig sey vom hochlöblichen Oesterreichi-
schen Directorio angezogen, wie die Worte (*ab antiquo*) zu verstehen, weil es aber doch
nur Weitläufigkeit geben möchte, so sey er auch der Meynung, daß sie nur auszu-
lassen. Ratione Foederum wiederhole er, was Würzburg und Braunschweig-Lü-
neburg votiret: daß nemlich alle Foedera also zu verstehen und anzustellen, ne
sint contra Imperatorem & Imperium. Was sonst wegen Erwählung eines Kö-
niglichen Königs, von Magdeburg angeführet und von nachsichenden wiederholet, hier-
innen sey er mit Magdeburg einig, und deuchte ihn, weil die Herren Franzosen in ih-
rer Replic weit hinaus sehen, das vorgeschlagene Mittel werde an die Hand zu neh-
men seyn: Zumahl solches zu Erhaltung des Kayserlichen Throns gereiche ic. Ratio-
ne potestatis legislativae, Juris Pacis & Belli &c. bedanke er sich wegen Ihrer
Fürstlichen Gnaden der gethanen Kayserlichen Erklärung, und lasse es darbey bewen-
den. Wie auch ratione Reservatorum Caesareorum Ihre Fürstliche Gnaden nicht
gemeynet, dieselbe in Zweifel zu ziehen, oder Eintrag zu thun; also approbiren sie
auch die Pacta Gentilitia, neben dem Foedere Hanseatico &c. Und obgleich Ihre
Fürstliche Gnaden selbst zwey vornehme Städte hätten, so mit im Hanse-Bund begrif-
fen, so sehen sie doch gern, daß die löbliche Hanse-Städte conserviret, und die Com-
mercien dardurch wieder in Aufnehmen gebracht würden, doch salvis suis juribus.
Ratione der Laufnig conformire er sich mit Braunschweig-Lüneburg, wegen der
Bestungen mit den Majoribus. Im übrigen mit Magdeburg und gleichstim-
menden.

Mecklenburg-Güstrow: Idem.

Pommern-Stetin: Ad 1) Quæstionem conformire er sich dergestalt, daß
zu Verhütung Weitläufigkeit die Worte nur auszulassen. Ad 2) itidem, sonder-
lich wegen der Chur- und Fürstlichen Häuser Erb- und Verbrüderungen, wie inglei-
chen wegen der Hanse-Städte, und was sonst mehr von Magdeburg extense ange-
führet worden.

Was auch sonst in demselben Voto weitläufig ausgeführet, das approbire er
alles, ausserhalb dieses einigten Punctes: Daß in specie die Quæstion: *an eligen-
dus sit Rex Romanus?* vor gesamte Stände des Reichs kommen, und in Bedencken
gezogen werden solle. ic. Sey gleichwol quæstio ardua, und biß dato weder von
den Cronen moviret, derowegen dieselbe, zu Verhütung Weitläufigkeit und Diffe-
renz mit dem Churfürstlichen Collegio, lieber zu præteriren, wie auch alles andere,
was die Churfürstliche præminenz directe vel indirecte touchiren möchte ic.
Dann daß man auf die Französische Replicam reflexion haben wolte, hielte er dar-
Zweyter Theil. für,

1646.
Januar.

für, die Crone würde in der Churfürsten Jura sich zu immisciren so wenig gemeynet seyn, als das Churfürstliche Collegium ihnen dergleichen zu thun begehre. Sey zwar seines theils in specie darauf nicht instruiert, müsse auch dahin stellen, wie weit ein jeder instruiert und befehlet sey. In omnem eventum aber, und wann je die Majora dahin fielen, würde doch diese Quæstio nicht dispositive, sondern nur relative zu seyn, und auf einen Reichs-Tag zu freundlicher Vergleichung auszustellen seyn. Bitte nochmals wegen Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten als Herzogs in Pommern, sich hierinnen nicht zu übereilen, sondern wohl zu bedencken, wie es etwan modificative einzurichten.

1646.
Januar.

Hätte sonst verhofft, es würde das gestrige reasumiret worden seyn, damit man particularia beybringen könnte, weil es aber nicht geschehen, und er gleichwol wegen des Herzogthums Jägerndorff special Erinnerung gethan: so könne er zwar nicht wissen, ob das hochlöbliche Directorium solches so eigentlich attendiret und notiret habe. Weil nun Magdeburg sein Votum extense übergeben, so bätze er bey dem Punct, da von dem Statu des Königreichs Böhmen gehandelt wird, auch dieses Pactus also zu gedencken: Daß Niemand verunbilligen werde, wann alle restituiret würden, daß auch Seine Churfürstliche Durchlauchten Dero Herzogthum Jägerndorff repetireten. Seine Churfürstliche Durchlauchten hätten sich bezwungen bey diesem hochlöblichen Confessu angegeben, und hoffen, die Restitution würde Ihr nicht können versagt werden: Und solches alles aus denen von Dero Herrn Vaters Churfürstlicher Durchlauchten, bey der abgelebten Kayserlichen Majestät beygebrachten erheblichen Rationibus, wie er dann, so nöthig erachtet würde, noch mehrere particular Information, etwan vermittelst eines Memorials, einzubringen erdöthig wäre.

Pommern-Wolgast: Idem.

Württemberg: Ad 1) Sey man an Seiten Württemberg mit der Oesterreichischen Erklärung wohl zu frieden, auffer daß Magdeburg und andere sorgfältig gewesen, daß es Weitläufigkeit geben möchte: Derwegen in eventum die Clausul aufzulassen. Weil auch in meisten vorstimmenden Votis ad speciem gegangen worden, thue man sich ratione aller Specialium auf das Magdeburgische und conformia Vota beziehen: Weil solches nicht allein den Reichs-Constitutionibus conform, sondern auch der Kayserlichen Declaration gemäß sey, dafür man sich a parte Württemberg bedancke.

Ad 2) Wiederhole man allerdings und mit allen seinen Circumstantien das Magdeburgische Votum. So viel aber die Quæstion de electione Regis Romani betrefte, hätte man die Französische Replie dahin eingenommen, daß es von dem Casu, si vivo Imperatore sit opus &c. zu verstehen: Daher diß das beste Temperament sey, daß nur die Quæstio An? auf Reichs-Tagen erörtert; sonst aber dem Churfürstlichen Collegio die freye Hand gelassen werde. Darbey man es nach den Legibus Fundamentalibus a parte Württemberg verbleiben lasse.

Hessen-Cassel: Conformire sich mit Magdeburg, Pfalz und einstimmigen, nicht allein über diesen beyden Fragen, sondern auch über allen andern mit einlauffenden, und in dieses Membrum der ersten Class gehörigen Puncten.

Hessen-Darmstadt: Was die jehigen Fragen, und zwar die 1) anlange, conformire er sich mit Oesterreich x. Sollte es aber etwan Difficultäten geben, so conformire er sich der Auflassung halber, wie auch im übrigen allen, mit Magdeburg. Wegen der andern Frage mit Braunschweig-Lüneburg und gleichstimmigen, und weil er auch verstehe, daß die gestrigen Vota ad membrum 1. hujus Classis repetiret worden, so müsse er sein gestriges Votum cum eventuali annexione gleichfalls wiederholen: dessen man ihn hoffentlich nicht verdencken werde. Ratione particularium approbire er zwar das Magdeburgische Votum, doch daß nichts in die Amnestiam komme, das nicht sua natura darein gehörig; sondern alle heterogenea davon separiret

1646. ret werden. Hac conditione wolle er das Votum Commune approbiret 1646.
Januar. haben. Januar.

Baden-Durlach: Ad 1) Conformire er sich mit Oesterreich, doch dafern es Difficultäten oder Ambiguität gebe, könnte es wohl gar aufgelassen werden.

Ad 2) Conformire er sich mit Würzburg, Magdeburg, Altenburg und Braunschweig-Lüneburg. Weil nun die Zeit verlauffen, und er vernommen hätte, was so wol heut als gestern im Magdeburgischen Voto vorbracht worden: so wolle er sich tam in genere quam in specie mit demselben conformiret, und mit Wiederholung der Particularium Ihrer Fürstlichen Gnaden, sowol wegen der Durlachischen als Geroltschischen Sache, dasselbe verbotenus repetiret haben.

Sachsen-Lauenburg: Weil in vorstimmenden Vocis alles überflüssig und wohl aufgeführt, so repetire er das Magdeburgische, Pfälzische, Altenburgische und Braunschweig-Lüneburgische Votum, und conformire sich also den Majoribus.

Anhalt: Wie Magdeburg und gleichstimmende.

Wetterauische Grafen: Ex parte des Wetterauischen Grafen-Standes, könnte man ad 1) leicht indifferent seyn. Halten aber dafür, wann es stehen bleiben sollte: Daß auf solchen Fall, des Oesterreichischen Directorii explication anhero zu wiederholen. Sollte es aber ausgelassen werden: möchten doch die Cronen künfftig etwan bey mündlicher Conferenz auf die Explication dringen.

So viel aber die übrige mit eingelauffene Punkte anlange, wollten sie das Magdeburgische, Altenburgische, Pfälzische und folgende concordirende Vota, tam in materialibus quam formalibus, repetiret haben.

Wie ingleichen auch ihr gestriges in puncto Amnestiae abgelegtes Votum, mit Bitte; weil sie es aus sonderbaren considerationen schriftlich ad Protocollum geben wollten, daß es sowol zu demselben vollkömlich und von Wort zu Wort gebracht, als auch dem künfftigen Aufsatß inseriret werden möchte.

Sachsen-Altenburg: Die Wetterauische Herren Abgesandten hätten gestriges Tages in ihrem Voto auch der Herren Grafen zu Hsenburg und Büdingen Meldung gethan. Dieweil nun das Fürstliche Haus Sachsen-Altenburg und Weymar merklich darbey interessiret, und deswegen denselben zu vigiliren gebührete; wie dann auch Anno 1641. zu Regensburg mit gebührendem Reservat gesehen wäre; so wolle ihnen, als Fürstlich-Sächsisch-Altenburgischen, Coburgischen, auch Baymarischen, und Eisenachischen Abgesandten, nicht weniger anstehen, als mit wenigen zu bedingen, daß, wosern Zeit dieses währenden Krieges etwas dem Hause Sachsen hierunter präjudicirliches vorgangen wäre; sollte demselben hiermit widersprochen, und des Fürstlichen Hauses Jura quam solennissime reservirt seyn, mit Bitte: daß das Oesterreichische hochlöbliche Directorium diese Protestation ad Protocollum nehmen wollte.

Hessen-Darmstadt: Wann etwan diese Protestation wieder Ihre Fürstliche Gnaden gemeynet wäre, wolle er Deroselben reservanda reserviret, und tacendo nichts eingeräumet haben.

Wetterauische Grafen: Wegen des Gräflichen Hauses Hsenburg, könnte man die Fürstlich-Sächsische Eventual-Protestation und Reservation an ihren Ort gestellt seyn lassen. Es hätte aber dasselbe wünschen mögen, daß die Fürstlichen Häuser, vor 3. oder 4. Jahren solches Interesse sich bedienet, und dem Gräflichen Hause consulendo & assistendo beigestanden hätten; damit es nicht durch den bekannnten Accord derogestalt wäre vertheilet, und so hoch beschwert worden. Die Herren Grafen hätten sich bey allen Lehen-Herren um Assistenz angemeldet, wie in-

1646. sonderheit dem Herrn Würzburgischen bekannt wäre, so sie aber nicht erhalten können, 1646.
 Januar. sonder Zweifel darum, weil sie ohne des versichert gewesen, daß der Vafallus dem Januar.
 Domino feudi durch einigen Accord nicht präjudiciren könne ꝛ. Stelleten also
 die Protestation dahin: wollten aber dem Gräflichen Hause Wfenburg nichts begeben,
 sondern ebenmäßig alle Nothdurfft vorbehalten haben.

Sachsen-Altenburg: Repetirten priora.

Wetterauische Grafen: Wie gehdret.

Bayern: Weil er vernehme, daß Magdeburg sein gestriges Votum wiederhollet,
 und schriftlich übergeben, dergleichen auch die andern gethan, und mehrertheils
 demselben inhäret hätten: So wolle er gleichfalls sein gestriges Votum in puncto
 Amnestiæ wiederholen haben, mit der Protestation, daß dieselben anders
 nichts als Vota Particularia wären, und nicht vim Conclufi haben könnten. Circa
 electionem Regis Romani wiederhole er das Fürstlich-Pommerische Votum,
 deme er sich disfalls allerdings conformirte.

Fränkische Grafen: Man lasse es dieses Orts nicht allein der beyden vorgestellten
 Fragen, sondern auch der übrigen Punkten halber, bey den vor- und in effectu
 mit Magdeburg einstimmenden Votis bewenden. Und habe darbey nur dieses zu
 erinnern, und Ihro Kayserliche Majestät zu ersuchen, daß doch durantibus & his
 Tractatibus, der Fränkische Crayß der Bayerischen Einquartierung befreyet; und
 im widerigen dem andern Theil zur irruption nicht Ursache gegeben werde. Dann
 dardurch würde demselben der Garaus gemacht, und also zugerichtet, daß er so wenig
 der süßen Friedens-Früchte genießen, als einem in letzten Zügen und Todes-Noth
 then liegenden Menschen, eine köstliche Arzney helfen möchte. So er nomine suorum
 Principalium so vielmehr gedencen wollen, weil sie leyder! so viel Mittel
 nicht gehabt, daß sie einen eigenen Gesandten anhero hätten schicken können.

Würzburg: Hätte eben dasselbe zu bitten.

Sachsen-Altenburg: Gleichfalls ratione Coburg.

Württemberg:

Sachsen-Waymar: } Desgleichen.

Baden-Durlach: }

Hessen-Darmstadt: }

Directorium: Ad 1) gehen die Meynungen durchgehends dahin, daß zwar die
 Worte (*ab antiquo &c.*) recht nach dem Desierreichischen Voto interpretiret wären
 ꝛ. doch mit der Erinnerung: daß, wann sie ja etwan Weiterung geben möchten,
 dieselbe nur aus zu lassen.

Ad 2) daß in denen Fcederibus, so die Stände entweder unter sich, oder mit
 außwärtigen Potentaten machen, solches allezeit cum exceptione Imperatoris &
 Imperii zu verstehen.

Im übrigen wäre Ihro Kayserlichen Majestät Dank zu sagen, vor die Erklärung
 super Juribus Statuum. In particulari wäre von Magdeburg und andern die
 demolition der Petersburg allhier begehret worden.

Magdeburg: Und dergleichen ꝛ. nach erfolgter Restitution.

Directorium: Sey nicht rathsam, diese Condition zu setzen, sondern vielmehr
 die Restitution zu präsupponiren.

Was die Quæstionem de electione Regis Romani anbelanget, sey
 zwar nicht ohne, daß in der Französischen Replie etwas davon enthalten ꝛ.
 nachdeme aber in der Schwedischen nichts davon zu befinden gewesen, hätte
 man a parte Directorii unndthig erachtet, dieselbe jezo zu proponiren. Die
 Differenz aber in der Französischen stünde nochmahls soweit zu beantworten:
 daß zu einer andern Zeit davon könne geredet werden, weil sich jezo schwerlich wür-
 de

1646. de thun lassen. Was die Hanse-Städte anlangt, halte er darfür, es werde sich solches bey dem Puncto Commerciorum besser schicken: werde gleichwol keine Difficultät geben. Was aber Magdeburg von andern Puncten erinnert, wären alles Sachen, die Ihre Majestät den Ständen ohne das geständig wären, als das Jus Pacis & Belli, darvon auch dasjenige, was von Bestungen geredet, dependire; und dergleichen Bestungs-Bau eine Feindseligkeit anzeigen würde u. daß es also keiner Specification bedürffe. Was sonst von ein- und andern, wegen seines Particular-Anliegens, gedacht worden: sey noch zu frühe u. wann erstlich diese Haupt-Puncten richtig seyen; so würde man sich nachmahls beyderseits auch circa specialia heraus lassen und vergleichen.

1646.
Januar.

Nunmehr folgte zwar der Passus Gravaminum, davon man aber noch zur Zeit nicht reden könnte. So stehe auch der Punctus Commerciorum auf der Städte an die Handgebung bevor, da sich dann auch der Punct wegen des Hanse-Bundes am besten hin schicken würde. Stünde also zur Beliebung, ob man unterdessen die Französische Proposition examiniren wollte, so könnte man darinnen so lang fortfahren, bis man zur Abhandlung der Gravamina schreite, ob man so fort dann die Gravamina, Satisfaktion und alles miteinander erheben und bald Frieden haben könnte: das Gott gebe! Bald anfangs finde sich eine Differenz wegen der Salvorum Conductuum für Portugall, darvon folgendes Tages zu deliberiren stünde.

Diese fünfte Session samt dem Magdeburgischen Voto sub N. 5. ist gleich den vorigen fleißig collationiret, auch gleiches Inhalts, und vollständig befunden worden, welches wir hiermit eigenhändig subscribiren und bezeugen. Signatum Osnabrück den 31. Januar. Anno 1646.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Fehr.

§. X.

Sechste Sess.
on über die,
vor die Portu-
giesen ver-
langten Paß-
Briefe.

Die Sechste Fürsten-Raths-Session zu Osnabrück, welche den 3ten Januar. gehalten wurde, gieng auf den Punct:

Ob nach der Franzosen Verlangten, vor die Portugiesischen Legaten Salvi - Conductus zu erteilen wären?

Pro affirmativa, zogen die Franzosen an, daß die Ertheilung solcher Paß-Porten, (*) schon in den Preliminar-Friedens-Tractaten ausgemacht sey: Pro negativa hingegen wurde angeführet, es habe der Lusitanische Krieg, erst Anno 1640. sich angehoben; gehöre an ihm

Nota.

(*) Damit man um so deutlicher die Ursachen erkennen möge, weswegen sich die Franzosen, die Auswirkung eines Passeports vor die Portugiesischen Gesandten, so eifertig haben angelegen seyn lassen; wird nicht unbedienlich seyn, den *Confederations-Tractat* zwischen LUDOVICO XIII. König in Frankreich, und JOHANNE IV. König in Portugall, d. d. Paris den 1ten Jun. 1641. hier anzuführen, wie solcher in einem, aus einem Französischen Archiv, überkommenen geschriebenen Original-Copial-Buch, so den Titel führet: *Traitez de Confederation & Alliance, de Paix, et de Protection de LOUIS XIII. Roy de France, avec les Electeurs de TREVES & de BAVIERE, le Landgrave de HESSEN, & autres Princes & Etats D' ALLEMAGE, avec GUSTAVE II. Roy de Suede & Sa Fille, La Reine CHRISTINE; avec les ETATS GENERAUX des Provinces Unies des Pays-Bas, avec CHARLES III. Duc de LORRAINE avec VICTOR AMEDEE Duc de Savoye, sa Veufve CHRISTINE Regente des Etats de Savoye durant la Minorité de ses fils, & MAURICE Cardinal de Savoye, & le Prince THOMAS Feres au dict Duc de Savoye, avec le Prince de MONACO, avec la Principauté de CATALOGNE, & avec JEAN IV. Roy de PORTUGAL*, enthalten ist; wie wohl auch dieser Tractat, in des Mr. DU MONT *Corps Universel Diplomatique*, Tom. VI. Part. 1. p. 214. aus FREDER. LEONARD Tom. IV. *Recueil des Traitez de Confederation & d' Alliance entre la Couronne de France & les Princes & Etats étrangers*, p. 216. mit eingedruckt worden ist.